

Fassung vom 01. März 2006	Fassung vom 01. Januar 2017	Bemerkung
Richtlinien für das „Jugendwerk für bildende Kunst“	Richtlinien für die „Jugendkunstschule Bremerhaven“	Schaffung besserer Transparenz für Außenstehende.
<p>Nr. 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>Das Jugendwerk für bildende Kunst bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich</p>	<p>Nr. 1 Ziele und Aufgaben</p> <p>Die Jugendkunstschule Bremerhaven bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich ...</p>	Anpassung an die neue Bezeichnung.
<p>Nr. 2 Träger</p> <p>Das Jugendwerk für bildende Kunst ist eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven</p>	<p>Nr. 2 Träger</p> <p>Die Jugendkunstschule Bremerhaven ist eine Einrichtung der Stadt Bremerhaven</p>	Anpassung an die neue Bezeichnung.
<p>Nr. 4 Unterrichtsrahmen</p> <p>(1) Der Unterricht im Jugendwerk für bildende Kunst umfasst alle Möglichkeiten von gestalterischen-kreativen Tätigkeiten und schließt</p>	<p>Nr. 4 Unterrichtsrahmen</p> <p>4.1 Der Unterricht in der Jugendkunstschule Bremerhaven umfasst alle Möglichkeiten von gestalterischen-kreativen Tätigkeiten und schließt</p>	Anpassung an die neue Bezeichnung.
<p>Nr. 4</p> <p>(2) Das Schuljahr im Jugendwerk für bildende Kunst entspricht einem Kalenderjahr.</p>	<p>Nr. 4</p> <p>4.2 Das Schuljahr in der Jugendkunstschule Bremerhaven entspricht einem Kalenderjahr.</p>	Anpassung an die neue Bezeichnung.
<p>Nr. 5 Teilnehmer/innen</p> <p>(1) Im Jugendwerk für bildende Kunst können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kulturamtes. Eine Pflicht zur Aufnahme seitens des Jugendwerkes besteht nicht. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Bei Verhinderung oder Erkrankung ist der Kursleiter zu benachrichtigen. Ausgefallene Stunden wegen Verhinderung des /der Teilnehmers/in werden nicht nacherteilt.</p>	<p>Nr. 5 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen</p> <p>5.1 In der Jugendkunstschule Bremerhaven können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kulturamtes. Eine Pflicht zur Aufnahme seitens der Jugendkunstschule Bremerhaven besteht nicht. Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Bei Verhinderung oder Erkrankung ist der Kursleiter oder die Kursleiterin zu benachrichtigen. Ausgefallene Stunden wegen Verhinderung des Teilnehmers der Teilnehmerin werden nicht nachgeholt.</p>	Anpassung an die neue Bezeichnung und an die gendergerechte Sprache.

<p>Nr. 5 (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder des Zahlungspflichtigen unverzüglich dem Kulturamt bekannt zu geben.</p>	<p>Nr. 5 5.2 Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder des Zahlungspflichtigen oder der Zahlungspflichtigen unverzüglich dem Kulturamt anzuzeigen.</p>	<p>Sprachliche und gendergerechte Anpassung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 5 (3) Teilnehmer/innen, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bremerhaven haben, sind zu Zahlung des doppelten Entgeltes verpflichtet.</p>	<p><i>jetzt</i> Nr. 6 6.3 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bremerhaven haben, sind zur Zahlung des doppelten Entgeltes verpflichtet.</p>	<p>Dieser Absatz gehört inhaltlich zur Nr. 6 Teilnahmeentgelte. Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 5 (4) Der/Die Teilnehmer/in kann bei Vernachlässigung der Teilnahme am Unterricht, Nichtzahlung des Teilnehmerentgeltes oder bei groben Verstößen gegen die Richtlinien des Jugendwerkes durch die Entscheidung des Kulturamtes von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. (5)</p>	<p>Nr. 5 5.3 Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin kann bei Vernachlässigung der Teilnahme am Unterricht, Nichtzahlung des Teilnehmerentgeltes oder bei groben Verstößen gegen die Richtlinien der Jugendkunstschule durch die Entscheidung des Kulturamtes von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 5 (5) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Bei nicht ausreichender Begabung oder unzureichendem Interesse ist danach eine Beendigung möglich.</p>	<p>Nr. 5 5.4 Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Bei nicht ausreichender Begabung oder unzureichendem Interesse ist danach eine Beendigung von beiden Seiten möglich.</p>	<p>Anpassung und Aktualisierung der Nummerierung. Inhaltliche Konkretisierung.</p>
<p>Nr. 6 Teilnahmeentgelte (1) Die Teilnehmer an den Kursen haben für den Gruppenunterricht Teilnahmeentgelte zu entrichten. Die Höhe</p>	<p>Nr. 6 Teilnahmeentgelte 6.1 Die Teilnehmer oder die Teilnehmerinnen an den Kursen haben für den Gruppenunterricht Teilnahmeentgelte zu entrichten. Die Höhe</p>	<p>Anpassung an die gendergerechte Sprache und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 7 An- und Abmeldungen (1) Für An- und Abmeldungen ist die Schriftform erforderlich. Der Unterrichtsbeginn wird vom Jugendwerk für bildende Kunst festgelegt und bekannt gegeben.</p>	<p>Nr. 7 An- und Abmeldungen 7.1 Für An- und Abmeldungen ist die Schriftform erforderlich. Der Unterrichtsbeginn wird von der Jugendkunstschule Bremerhaven festgelegt und bekannt gegeben.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>

<p>Nr. 7 (2) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vor Ende des Kalendervierteljahres schriftlich dem Jugendwerk für bildende Kunst zugestellt sein. Bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Nichtzahlung des Teilnahmeentgeltes oder bei groben Verstößen gegen die Unterrichtsordnung kann der Ausschluss aus dem Jugendwerk für bildende Kunst ausgesprochen werden. ...</p>	<p>Nr. 7 7.2 Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vor Ende des Kalendervierteljahres schriftlich der Jugendkunstschule Bremerhaven zugestellt sein. Bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, Nichtzahlung des Teilnahmeentgeltes oder bei groben Verstößen gegen die Unterrichtsordnung kann der Ausschluss aus der Jugendkunstschule Bremerhaven ausgesprochen werden.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 8 Ermäßigung aus sozialen Gründen (1) Das Jugendwerk für bildende Kunst kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.</p>	<p>Nr. 8 Ermäßigung aus sozialen Gründen 8.1 Die Jugendkunstschule Bremerhaven kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 9 Rückzahlung von Teilnahmeentgelten (2) Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den das Jugendwerk zu vertreten hat, werden Ausfälle, die vier Unterrichtseinheiten übersteigen, anteilig erstattet, und zwar ohne Antrag.</p>	<p>Nr. 9 Rückzahlung von Teilnahmeentgelten 9.2 Für den ‚Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Jugendkunstschule Bremerhaven zu vertreten hat, werden Ausfälle, die vier Unterrichtsstunden im Kalenderjahr übersteigen, anteilig erstattet, und zwar ohne Antrag.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der Nummerierung.</p>
<p>Nr. 9 (4) Scheidet ein Teilnehmer während oder zum Ende der Probezeit nach Nr. 5 (5) der Richtlinien aus, wird das Entgelt für das restliche Unterrichtsjahr anteilig erstattet.</p>	<p>Nr. 9 9.4 Scheidet ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin während oder zum Ende der Probezeit nach Nr. 5 (5.5) der Richtlinien aus, wird das Entgelt für das restliche Unterrichtsjahr anteilig erstattet.</p>	<p>Anpassung an die gendergerechte Sprache und an den numerisch geänderten Absatz.</p>
<p>Nr. 10 Versicherung Für die jugendlichen Veranstaltungsteilnehmer besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfalldeckungsschutz:</p>	<p>Nr. 10 Versicherung Für die jugendlichen Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsnehmerinnen besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfalldeckungsschutz:</p>	<p>Anpassung an die gendergerechte Sprache Rechtliche Anpassung an den derzeitigen Unfalldeckungsschutz.</p>

<p>Invaliditätsentschädigung - 20 – 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 30.000 € - 50 – 75% Minderung .der Erwerbsfähigkeit bis zu 55.000 € - 75 – 100% Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 80.000 € Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.200 € Und Todesfallentschädigung bis zu 2.500 € Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p>	<p>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von - 20% - 30% nach einem Richtwert von € 30.000 - 31% - 50% nach einem Richtwert von € 50.000 - 51% - 70% nach einem Richtwert von € 90.000 71% und mehr nach einem Richtwert von € 130.000 Bergungs- und Überführungskosten bis zu € 5.200 Bestattungskosten bis zu € 5.000.</p> <p>Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.</p>	
<p>Nr. 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien für das Jugendwerk für bildende Kunst gelten ab 01.04.2006. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für das Jugendwerk für bildende Kunst außer Kraft.</p>	<p>Nr. 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven gelten ab 01.Januar 2017. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendkunstschule Bremerhaven vom 01. April 2006 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an die neue Bezeichnung und Aktualisierung der zeitlichen Daten.</p>